

**Beschluss**  
des Grundsatzausschusses gemäß § 19a des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI  
für die ambulante Pflege in Nordrhein-Westfalen  
zur Umsetzung der AltPflAusglVO in der ambulanten Pflege  
**für das Kalenderjahr 2020**

Mit Inkrafttreten der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) hat das Land Nordrhein-Westfalen zum 01.07.2012 ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütung eingeführt. Die Höhe des landesweit einheitlichen refinanzierungsfähigen Betrages wird jährlich durch den Grundsatzausschuss auf der Grundlage der Beschlussfassung vom 26.4.2012 festgelegt.

Auf der Basis der Mitteilung der Landschaftsverbände nach § 82a Absatz 4 SGB XI vom 21.10.2019 beschließt der Grundsatzausschuss für die ambulante Pflege in NRW folgendes:

"1.

Der durch die Landschaftsverbände nach §§ 7,9 AltPflAusglVO festgestellte landesweite Ausgleichsbetrag je abgerechnetem Punkt ist die Basis für den nach §§ 89, 82a Abs. 3 SGB XI refinanzierungsfähigen Umlagebetrag in den Vergütungen nach § 89 SGB XI.

2.

Die Höhe des landesweit einheitlichen refinanzierungsfähigen Umlagebetrages für das **Kalenderjahr 2020 beträgt 0,00537 € pro abrechenbarem Punkt.**"

Düsseldorf, den 11.11.2019



Christoph Treiß  
(Vorsitzender)